

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/104

BMF-040400/0005-III/5/2017

BG, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden

Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. ALLGEMEINES

- a.** Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jene Bestimmungen in das österreichische Recht eingefügt werden, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (AnaCredit – Analytical Credit Dataset) in Österreich wirksam werden kann. Die Verordnung (EU) 2016/867, die die Europäische Zentralbank am 18. Mai 2016 erließ, sieht für CRR-Kreditinstitute gemäß Art 4 Abs 1 CRR und ihre Zweigstellen eine Meldepflicht (AnaCredit-Meldungen) vor, sofern Kredite inklusive Kreditlinien an juristische Personen (natürliche Personen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen) einen Betrag von mindestens 25.000,00 Euro überschreiten.
- b.** Kreditstatistische Daten werden derzeit auf der Grundlage des Zentralen Kreditregisters gemäß § 75 BWG erhoben. Durch die Einführung der AnaCredit-Meldungen mit der Verordnung (EU) 2016/867 kommt es zu einer Änderung der derzeitigen Meldungen gemäß § 75 BWG, mit dem erklärten Ziel, inhaltliche Doppelmeldungen hintanzuhalten.
Die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/867 an die EZB zu übermittelnden Daten werden im Rahmen einer weiter gefassten, nationalen



Meldeverpflichtung, die auch das bestehende Zentrale Kreditregister (ZKR) umfasst, erhoben.

Diese weiter gefasste, nationale Meldeverpflichtung ist erforderlich, weil die OeNB zur Erfüllung des Finanzmarktstabilitätsauftrages weiterhin Daten (wie etwa zusätzliche Risikoparameter, Informationen zu außerbilanziellen Geschäften, etc) benötigt, deren Meldung die Verordnung (EU) 2016/867 nicht umfasst.

II. ZUR ÄNDERUNG DES BANKWESENGESETZES

1. § 75 Abs 1 BWG (Erhebung von Kreditdaten und Kreditrisikodaten)

- a.** § 75 Abs 1 BWG sieht in Umsetzung des Art 3 Abs 1 der Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten vor, dass CRR-Kreditinstitute gemäß Art 4 Abs 1 Nr 1 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (CRR) der OeNB monatlich Informationen auf Einzelbasis zu den in Z 1 bis Z 6 genannten Instrumenten bzw Geschäften melden. Es handelt sich dabei einerseits um Instrumente, die im Sinne der Verordnung (EU) 2016/867 ein Kreditrisiko bergen, und andererseits um solche Instrumente bzw Geschäfte, die zur Vermeidung von Doppelmeldungen Eingang in den Abs 1 fanden, weil die OeNB zur Erfüllung des Finanzmarktstabilitätsauftrages die Daten in Bezug auf solche Instrumente bzw Geschäfte (wie etwa Derivate (Z 5) und außerbilanzielle Geschäfte (Z 4)) benötigt.
- b.** Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber im Zuge der Neustrukturierung des Abs 1 des § 75 BWG den Meldeinhalt der AnaCredit-Meldungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 in den bisherigen Meldeinhalt integrierte, und auf diese Weise – unter Berücksichtigung der darüber hinaus zur Erfüllung des Finanzmarktstabilitätsauftrages an die OeNB noch zu meldenden Daten – unnötige, inhaltliche Doppelmeldungen vermied. Dasselbe gilt für die vom Gesetzgeber in Abs 1 vorgenommene Klarstellung, dass die Meldepflicht auch CRR-Finanzinstitute gemäß Art 4 Abs 1 Nr 26 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 erfasst, was zu einer einfacheren und klaren Strukturierung des § 75 BWG beiträgt. Denn derzeit ist die Geltung der Meldepflicht für Finanzinstitute gesondert in Abs 2 festgeschrieben.
- c.** Nach dem zweiten Satz des Abs 1 soll die bisherige Meldegrenze von 350.000,00 Euro bloß für jene Gegenpartei bzw Meldepflichtigen gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/867 fallen, was insbesondere auf natürliche Personen zutrifft.

Bei natürlichen Personen als Schuldner ist es jedenfalls sachgerecht, die Meldegrenze von 25.000,00 Euro auf 350.000,00 Euro anzuheben, weil ansonsten die Meldepflicht von CRR-Kreditinstituten und CRR-Finanzinstituten überspannt würde, zumal natürliche Personen in der Regel kleinere Kreditsummen benötigen und daher die Frequenz der Meldungen der meldepflichtigen Institute deutlich zunehmen würde.

Wien, am 16. August 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

